



Hate Speech / Hate Crime

Was Sie über Hassverbrechen wissen sollten

Ihre Polizei und die Schweizerische
Kriminalprävention (SKP) – eine
interkantonale Fachstelle der
Konferenz der Kantonalen Justiz- und
Polizeidirektorinnen und -direktoren
(KKJPD)

Herausgeberin

Schweizerische Kriminalprävention SKP
Haus der Kantone
Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
Verantwortlich: Fabian Ilg
E-Mail: info@skppsc.ch, www.skppsc.ch

Die Broschüre ist bei jedem Polizeiposten in der Schweiz und bei jeder Polizeidienststelle der Landespolizei des Fürstentums Liechtenstein erhältlich.

Die Broschüre erscheint in Deutsch, Französisch und Italienisch und kann auch als PDF-Datei unter www.skppsc.ch heruntergeladen werden.

Text

Burcin Zeyno, PinkCop Switzerland
Volker Wienecke, Bern

Grafische Gestaltung

Weber & Partner, Bern, www.weberundpartner.com

Druck

Länggass Druck AG, Bern

Auflage

D: 20 000 Ex. | F: 10 000 Ex. | I: 5 000 Ex.

Copyright

Schweizerische Kriminalprävention SKP
Juni 2023, 1. Auflage

Hate Speech / Hate Crime

Was Sie über Hassverbrechen wissen sollten

| | |
|---|----|
| Liebe Leserin, lieber Leser | 2 |
| Was ist Hate Speech? | 5 |
| Was ist Hate Crime? | 5 |
| Wie ist die Rechtslage? | 6 |
| Was sind die Ursachen von Hate Speech und Hate Crime? | 8 |
| LGBTQIA+ und die Polizei | 10 |
| Warum ist es wichtig, dass Hate Crime polizeilich erfasst wird? | 12 |
| Was kann ich tun, wenn ich von Hate Speech/Hate Crime betroffen bin? | 12 |

Liebe Leserin, lieber Leser

Hass ist ein sehr starkes negatives Gefühl. Wer jemanden hasst, verachtet ihn nicht nur, sondern will ihm womöglich aktiv Schaden zufügen, will ihn leiden sehen, wünscht ihm oft sogar den Tod. Dabei sind die Gründe dafür, dass jemand Hass empfindet, zumeist viel mehr bei ihm selbst zu suchen, in seiner eigenen psychischen Verfassung, Biografie und Lebenssituation, als bei denen, auf die sich sein Hass richtet. **Hass ist irrational.** Jemand, der hasst, kann nicht mit guten Argumenten überzeugt werden, damit aufzuhören. Deshalb kann Hass auch leicht in andere Richtungen gelenkt werden; er ist nicht immer fest an ein bestimmtes Objekt gebunden, er kann schnell ein neues finden. So führt Hass regelmässig zu Handlungen, deren strafrechtliche Relevanz geprüft werden muss: erst zur **Hassrede (Hate Speech)** und dann zu noch schlimmeren **Hassverbrechen (Hate Crime).**

Diese Broschüre soll dabei helfen, über die **Gründe und Ursachen** von Hate Speech/Hate Crime sowie über die entsprechende **Rechtslage** aufzuklären, vor allem aber darüber informieren, **wie Sie sich wehren können** für den Fall, dass Sie Opfer eines Hassverbrechens werden bzw. bereits geworden sind.





Was ist Hate Speech?

Als Hate Speech werden **schriftliche und verbale Äusserungen** bezeichnet, die sich gegen eine bestimmte Personengruppe oder gegen eine Einzelperson richten, der die **Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe** unterstellt wird, mit dem Ziel, sie zu beleidigen, zu beschimpfen, abzuwerten, herabzuwürdigen, zu verunglimpfen, zu verspotten, verächtlich zu machen, kurz: **zu diskriminieren**. Vor allem im Internet, in den Sozialen Medien, in Blogs und auf Internetforen, ist Hate Speech mittlerweile weit verbreitet, auch infolge der vermeintlichen Anonymität im Netz.

Was ist Hate Crime?

In den meisten Fällen von Hate Crime geht es um die unterstellte oder tatsächliche Zugehörigkeit der Opfer zu einer bestimmten **rassischen, ethnischen, religiösen oder sexuell speziell ausgerichteten Gruppe**, die von der Täterschaft als **minderwertig** angesehen wird – wobei die zugeschriebenen Zugehörigkeiten oft beliebig kombiniert und kumuliert werden (z. B. «Du links-grün versiffter, schwuler Grossstadtkademi-ker!»). Auch die Zugehörigkeit zu bestimmten Minderheiten, wie z. B. Menschen mit Behinderung, kann Gegenstand von Hate Crime sein.

Bei Hate Crime geht es um Straftaten, die aus denselben Motiven heraus begangen werden wie Hate Speech; Hate Speech ist ebenfalls bereits ein Hate Crime. Doch da es bei Hate Speech um sprachliche Äusserungen geht und nicht um Tötlichkeiten, gibt es diese Differenzierung: Mit Hate Crime werden also auch weitergehende Straftaten wie **Angriff, Sachbeschädigung zur Einschüchterung, Körperverletzung, sexuelle Belästigung und Vergewaltigung bis hin zu Morddrohung und Mord** bezeichnet. Ob ein Verbrechen als Hassverbrechen einzustufen und zu ahnden ist, hängt immer von der tatsächlichen Motivation der Täterschaft ab.

Wie ist die Rechtslage?

Weder auf internationaler noch auf nationaler Ebene gibt es bis jetzt eine einheitliche rechtliche Definition der Begriffe Hate Speech und Hate Crime. Beide Begriffe beziehen sich auf die **Motivation der Täterschaft**: den Hass auf bestimmte Menschengruppen, die sogenannte **gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit**. Die Straftaten selbst, also Beleidigungen, Drohungen, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen usw., können ja grundsätzlich immer auch anders motiviert sein. Meist stehen diese «offensichtlichen» Straftatbestände im Vordergrund. Daher hat die Bekanntgabe des möglichen Tatmotivs höchste Relevanz für die weiteren Ermittlungen und mögliche Qualifizierung einer Tat als Hassverbrechen.

Art. 261^{bis} StGB: Diskriminierung und Aufruf zu Hass

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Strafbarkeit beim Diskriminierungsartikel 261^{bis} StGB ist – mit Ausnahme der Leistungsverweigerung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 5 StGB – nur dann gegeben, wenn die diskriminierenden Handlungen **öffentlich** begangen werden. «Öffentlich» bedeutet, dass sie an einen grösseren, nicht durch persönliche Beziehungen zusammenhängenden Kreis von Personen gerichtet sind. Die Diskriminierung kann auch dann eine Straftat sein, wenn diese für eine unbefangene durchschnittliche Drittperson als diskriminierender Akt erkennbar ist. Die Tat muss also den Erklärungswert haben, dass das Opfer aufgrund seiner Rasse, Ethnie, sexuellen Orientierung, Religion etc. nicht als vollwertiger Mensch, sondern als **minderwertig** betrachtet wird. Ist der Diskriminierungsartikel nicht anwendbar, kann in der Schweiz das Strafmass einer strafbaren Handlung innerhalb des Strafrahmens erhöht werden, wenn ein Hassmotiv vorliegt (BGE 133 IV 308).

Hate Speech taucht oft gemeinsam mit den folgenden Straftatbeständen auf:

Drohung (Art. 180 StGB), Sachbeschädigung (z. B. Sprayerei zur Einschüchterung; Art. 144 StGB), Ehrverletzung: üble Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB) und Beschimpfung (Art. 177 StGB). Problematisch ist hierbei die Tatsache, dass sich bei Hate-Speech-Vergehen die Täterschaft oft auf die Meinungsäusserungsfreiheit beruft. Dabei schützen Art. 261^{bis} StGB und die Meinungsäusserungsfreiheit unterschiedliche Menschenrechte: Art. 261^{bis} StGB schützt die Menschenwürde (Art. 7 BV) sowie die Rechtsgleichheit (Art. 8 BV), und die Meinungsäusserungsfreiheit gemäss Art. 16 BV garantiert das Recht, sich eine Meinung frei zu bilden sowie ungehindert zu äussern und zu verbreiten. **Dieses Recht auf Meinungsäusserung wird jedoch durch das Recht auf Wahrung der Menschenwürde eingegrenzt.**

Was sind die Ursachen von Hate Speech und Hate Crime?

Über die Ursachen, warum Hassverbrechen in den letzten Jahren angestiegen sind, kann man nachdenken, diskutieren und wissenschaftlich forschen; eine allgemeingültige Erklärung gibt es bislang nicht.

Doch sicher gibt es **mehrere Faktoren**: Wenn z. B. in **Krisensituationen** – wie zuletzt der Klimakrise, der Coronakrise oder der kriegsbedingten Energiekrise – Menschen sich in ihrer gewohnten Lebensführung plötzlich stark eingeschränkt sehen, aber keine Einsicht in die tatsächlichen, meist sehr komplizierten Zusammenhänge haben und keine daraus folgenden Notwendigkeiten erkennen (wollen), suchen sie gern nach einfachen Lösungen. Sprich: nach **Schuldigen**. Diese gehören als **Sündenböcke** logischerweise zu einer anderen Menschengruppe als man selbst, so dass automatisch eine **Spaltung** entsteht, «wir» und «die». Dabei geraten schnell solche Gruppen in den Fokus, die ohnehin als Gruppen erkennbar sind (z. B. durch Hautfarbe, religiöse Attribute etc.) bzw. bereits «traditionell» als Sündenböcke gehandelt werden. Die Ablehnung dieser Gruppen führt dann leicht zu einer offenen Feindschaft und zu dem Ruf nach immer **radikaleren Mitteln**, sie zu bekämpfen. Hassverbrechen erscheinen der Täterschaft dabei als völlig legitime Waffen in diesem Kampf.

Ein anderer Faktor ist der **Selbsthass**. Das Hetzen gegen die Homo-Ehe z. B., gegen Homosexualität überhaupt und alle Personen, die sich nicht mit dem cis-heteronormativen Spektrum identifizieren, ist sehr oft dort zu beobachten, wo die Angst, sich selbst zu outen oder geoutet zu werden, am grössten ist, z. B. aus religiösen oder politischen Gründen.

Es muss aber auch anerkannt werden, dass beispielsweise das nachdrückliche Einfordern eines «korrekten Genderns» im Alltag bzw. eines allgemeinen Interesses für die sich immer differenzierter selbst benennende queere Community bei vielen Menschen zu einer **Überforderung** führen kann – und damit ebenfalls zu **radikalen Abwehrreaktionen** und Hate Speech auch dort, wo vielleicht gar keine grundsätzliche Unsensibilität bestanden hätte. Die Diskussion jedenfalls, wann und wie «korrekt» zu gendern sei – ob wirklich immer und einheitlich, ob mit Sternchen und Knacklaut, mit Doppelpunkt, mit Gross-/Kleinbuchstaben-Kombinationen oder ganz anders –, ist noch nicht abgeschlossen.

Ein weiterer Aspekt: Nicht als ursächlich für Hate Speech und Hate Crime, wohl aber als **Katalysatoren** können das **Internet** und die **Sozialen Medien** angesehen werden. Die **vermeintliche Anonymität** im Netz, die **immense Reichweite** und das **hohe Tempo** bei der Verbreitung von Beiträgen lassen Hassverbrechen heutzutage sehr schnell sehr gross werden. Durch die entsprechende **Algorithmisierung** wird zusätzlich dafür gesorgt, dass verfeindete Gruppen unversöhnlich in ihren Blasen verharren. Dort hören alle nur, was sie hören wollen.

LGBTQIA+ und die Polizei

Per 1. Juli 2020 neu in den Diskriminierungsartikel aufgenommen wurde die «sexuelle Orientierung», der wir deshalb an dieser Stelle besondere Aufmerksamkeit schenken wollen: Die Abkürzung «LGBTQIA+» steht für **Lesbisch, Gay** (schwul), **Bisexuell, Trans*, Queer, Inter*, Asexuell** und alle anderen **Personen, die sich ausserhalb des cis-heteronormativen Spektrums identifizieren**. Es ist die jüngste und umfassendste, vielleicht nicht die letzte Bezeichnung dieser Art, hervorgegangen aus den Selbstbezeichnungen der LGB- bzw. LGBT-Bewegung. Personen, die zu dieser Gruppe gehören, sind zwar einerseits **regelmässig und in besonderer Weise** Hassverbrechen ausgesetzt, haben jedoch andererseits – und z.T. historisch bedingt – oft ein **zwiespältiges Verhältnis zur Polizei**. Die queere Community und die Polizei hatten vor mehr als 50 Jahren keinen guten Start: Der Christopher Street Day erinnert alljährlich an den ersten grossen Aufstand von Homo- und Transsexuellen am 28. Juni 1969 in New York gegen die damalige Polizei. Heute, in einer Zeit, in der sich die Gesetzeslage geändert hat, will diese Broschüre auch einen Beitrag zur allseitigen **Sensibilisierung** leisten, so dass traditionelle Fronten weiter aufgeweicht und **Vorurteile abgebaut** werden können.

Da immer noch viele Betroffene befürchten, von der Polizei nicht ernstgenommen zu werden und auf **zusätzliche Diskriminierung** zu stossen, werden Hassverbrechen aus dem LGBTQIA+-Kontext oftmals gar nicht zur Anzeige gebracht. Und da sie vielfach auch die Konfrontation mit der – bzw. die Verfolgung durch die – Täterschaft fürchten oder Angst haben, sich öffentlich outen zu müssen, stehen sie zumeist ohnehin unter einem enormen psychischen Druck. Diese spezielle Problematik ist längst auch bei der Polizei bekannt, und es wird ständig daran gearbeitet, die Einsatzkräfte entsprechend zu schulen und vorzubereiten.



Warum ist es wichtig, dass Hate Crime polizeilich erfasst wird?

Abgesehen davon, dass Hate Speech und Hate Crime eine grosse **Gefahr für die Sicherheit** der betroffenen gesellschaftlichen Gruppen sowie für die Gesellschaft als ganze und deren Zusammenhalt darstellen, gilt es, Hasskriminalität aus folgenden Gründen zu bekämpfen:

Alle Äusserungen, die zu Hass gegen bestimmte Personengruppen oder gegen Einzelpersonen aufrufen, die diesen Gruppen zugeordnet werden, versetzen die Betroffenen in **Angst und Schrecken** und schränken damit die ihnen zustehenden **Grund- und Menschenrechte** ein. Ausserdem bereiten solche Äusserungen den Nährboden für physische Übergriffe und Einschüchterungsaktionen gegen Angehörige der jeweiligen Gruppe, und die Barriere zur Begehung von strafbaren Handlungen sinkt generell. Deshalb sind die Qualifizierung und konsequente Verfolgung dieser Straftaten als Hassverbrechen von grosser Bedeutung.

Was kann ich tun, wenn ich von Hate Speech / Hate Crime betroffen bin?

Das Wichtigste ist: **Bitte wenden Sie sich an die Polizei!** Nur so können Hassverbrechen als solche korrekt erfasst und geahndet werden. In einem vertraulichen Gespräch wird Ihr Fall genau geprüft, und Sie werden umfassend beraten, ob es zu einer Anzeige kommen soll und welche anderen Wege es gibt, sich zu wehren und zu schützen.

Auf folgenden Websites finden Sie weiterführende Informationen:

stophatespeech.ch
pinkcop.ch
lgbt-helpline.ch
network-racism.ch

opferhilfe-schweiz.ch
reportonlinercism.ch
gra.ch/bildung/hate-speech/
gra.ch/vorfall-melden/
(Rassismus/Antisemitismus)





Schweizerische Kriminalprävention
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach
3001 Bern

www.skppsc.ch

